

Nummer 35

20. August 2020

Jahrgang 47

Sonderausgabe

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) sowie für die Integrationsratswahl der Stadt Duisburg am 13. September 2020**

Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) sowie für die Integrationsratswahl der Stadt Duisburg werden in der Zeit von

**Montag, dem 24.08.2020 bis Freitag, dem 28.08.2020**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) für Wahlberechtigte in der **Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg, Zimmer 17** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (24.08.2020 – 28.08.2020) bei der vorgenannten Dienststelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis zu diesem Termin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie/er nachweist, dass sie/er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens 11.09.2020, 18.00 Uhr bei allen Briefwahlstellen innerhalb des Duisburger Stadtgebietes beantragt werden.

Im Falle einer nachweislich plötzlich aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die plötzliche Erkrankung (ärztliches Attest) noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg, Zimmer 17, gestellt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich, elektronisch ([briefwahl.duisburg.de](mailto:briefwahl.duisburg.de)) oder per Mail an [briefwahl@stadt-duisburg.de](mailto:briefwahl@stadt-duisburg.de)) oder bei Vorsprache mündlich beantragt werden.

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 450 bis 451

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er hierzu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl (12.09.2020), 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann wie folgt an der Wahl teilnehmen:

- Bei den **Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)** ist die Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirkes** möglich, mit Ausnahme der Stimmbezirke 2401 und 2511.
- Bei der **Integrationsratswahl** ist die Stimmabgabe **in jedem Wahlraum innerhalb des Stadtgebietes Duisburg** möglich.
- Bei allen drei Wahlen ist die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Die/Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)** folgende Unterlagen:

- einen amtlichen gelben Stimmzettel ihres/seines Wahlbezirks für die Wahl des Rates,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel ihres/seines Stadtbezirks für die Wahl der Bezirksvertretung,
- einen amtlichen violetten Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein für die **Integrationsratswahl** folgende Unterlagen:

- einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Integrationsratswahl,
- einen amtlichen dunkelgrauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen hellgrauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur dann möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr (Kommunalwahlen, RVR-Wahl und Integrationsratswahl) eingeht.

**Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass die Unterlagen – sofern Sie Briefwahlunterlagen für mehr als eine Wahl erhalten – nicht untereinander vertauscht werden! Dies kann zur Ungültigkeit der von Ihnen abgegebenen Stimmen führen!**

In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass den Erfordernissen einer geheimen Wahl entsprochen werden kann.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Hat die/der Wähler/in die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem entsprechenden Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Duisburg, den 13. August 2020

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*